

Bericht

des landwirtschaftlichen Ausschusses über die Abänderung der §§ 3, 8, 10, 47 und 52 des Statutes der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg.

Hoher Landtag!

Der Landes-Ausschuß hat zufolge Beschluß vom 15. Oktober d. J. dem hohen Landtage einen Antrag wegen Abänderung der §§ 3, 8, 10, 47 und 52 des Hypothekenbankstatutes in Vorlage gebracht. Der landwirtschaftliche Ausschuß hat diese Abänderungen in Beratung gezogen und findet dieselben zweckentsprechend.

Seitens der hohen Regierung wurde bei Gründung der Hypothekenbank der in § 3 vorkommende Garantiefond von 60.000 K beizustellen verlangt und zwar in pupillarischeren Wertpapieren.

Das Land entnahm, um keine Schulden machen zu müssen, diesen Betrag dem Landeskulturfonde. Das Verlangen der hohen Regierung erschien damals hierzulande als nicht gerechtfertigt, nachdem nach § 3 alinea 6 das Land Vorarlberg für alle von der Hypothekenbank eingegangenen Verbindlichkeiten die Garantie zu übernehmen hat.

Die Befürchtungen, daß die Bank in dem kleinen Lande nicht werde bestehen können, haben sich als unrichtig bewiesen.

Schon der erste Jahresabschluß ergab kein Defizit, wie das bei solchen Anstalten in der Regel der Fall ist.

Die weiteren drei Rechnungsabschlüsse schlossen ebenfalls mit Überschüssen, so daß Ende 1902 ein Reservefond von 23.000 K vorhanden war.

Angesichts dieser günstigen Lage hat sich der landwirtschaftliche Ausschuß einstimmig dahin ausgesprochen, dieser Garantiefond sollte an den Landeskulturfond zurückgegeben werden können. Wegen der im Jahre 1901 hereingebrochenen Hochwasserkatastrophe ist der Landtag gezwungen, aus dem Landeskulturfonde, der heute einschließlich obiger 60.000 K rund K 85.279.39 h beträgt, den größten Teil des Bestandes zu entnehmen. Dieser Fond wurde zu diesem Zwecke feinerzeit gegründet und sollte, da das Land in Verlegenheit ist, verwendet werden können.

Die Landessteuern sind besonders mit Rücksicht auf den Umstand, daß alle Gemeinden enorm hohe Gemeindesteuern haben, schon so drückend, daß an eine Erhöhung unter keinen Umständen gedacht werden darf. Schulden will und soll das Land keine machen.

§ 8 bestimmt in seiner heutigen Fassung, daß Kapitalien, welche infolge von Kündigungen oder Zurückforderungen (§ 33 und 34) zurückgezahlt werden, zum Ankauf von Pfandbriefen für den Tilgungsfond verwendet werden dürfen. Dagegen müssen tilgungsplanmäßige Kapital-Ratenzahlungen und freiwillige bare Kapitalrückzahlungen zur Einlösung von Pfandbriefen durch Verlosung Verwendung finden.

Um einerseits den Pfandbriefbesitzern eine ruhigere Kapitalanlage zu sichern und andererseits der Bank Umstände zu ersparen, empfiehlt sich die Fassung dieses Paragraphen nach dem N.-Österr. Landeshypotheken-Anstalts-Statut vom Jahre 1898 (§ 8), Verordn.-Bl. Nr. 8 vom Febr. 1898.

Von der Direktion der Hypothekenbank wurden über Beschluß des Landes-Ausschusses nicht wie in § 10 festgesetzt ist, Stücke zu 6000, 4000, 2000, 1000, 200 und 100 K ausgegeben, sondern nur Stücke zu 2000, 1000 und 200 K. Mit diesen wird das Auskommen seitens der Bank vollständig gefunden, und können demnach die Pfandbriefe zu 6000, 4000 und 100 K im § 10 gestrichen werden.

Nach der heutigen Fassung des § 47 können die Direktionsmitglieder nicht gleichzeitig Mitglieder des Landes-Ausschusses sein.

Da die Direktionsmitglieder nach dem Statute § 45 nicht als definitive Beamte mit Pensionsberechtigung bestellt sind, sondern nur auf die Dauer einer Landtagsperiode gewählt sind, erscheinen durch diese Bestimmung des § 47 die bürgerlichen Rechte stark eingeschränkt.

Das Tiroler Hypothekenbank-Statut L.-G.-Bl. Nr. 18 vom Jahre 1899 § 42 hat in dieser Beziehung keine Beschränkung. Diese letztere Bestimmung erscheint dem landwirtschaftlichen Ausschusse als zu weitgehend. Derselbe ist jedoch der Anschauung, daß die Direktionsmitglieder § 45 Zl. 1 und 2 auch die Stelle von Landes-Ausschußmitgliedern bekleiden dürfen, jedoch ohne Stimmberechtigung in allen Angelegenheiten der Hypothekenbank.

In § 52 Ia wurde kein Stellvertreter für den Landesauschußkommissär vorgesehen.

Da es vorkommen kann, daß das delegierte Mitglied durch Unwohlsein u. verhindert ist, an den Sitzungen teilzunehmen, so empfiehlt es sich, daß ein Stellvertreter hiefür bestellt werde.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der landwirtschaftliche Ausschuß folgende

A n t r ä g e :

Der hohe Landtag wolle beschließen :

1. Die §§ 3, 8, 10, 47 und 52 des Hypothekenbankstatutes L.-G.-Bl. Nr. 38, Jahr 1897, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftig zu lauten, wie folgt:

§ 3.

Zur Deckung der Pfandbriefe und zwar sowohl der Verzinsung als der Einlösung derselben dient das gesamte Vermögen der Hypothekenbank.

Es sind demnach alle Teile dieses Vermögens und zwar das unbewegliche Bankvermögen, der Tilgungsfond, der Reservefond und alle sonstigen Fonde, sowie die Gesamtheit aller Hypothekar-Darlehen für die Befriedigung der Ansprüche aus den Pfandbriefen als Kautionsband bestellt.

Dieses Kautionsband wird in Ansehung derjenigen Vermögensobjekte, an welchen ein bürgerliches Recht erworben werden kann, auf Grund einer von der Bank auszustellenden

Erklärung in das Verfachbuch und sobald an dessen Stelle das Grundbuch tritt, in letzteres einverleibt werden.

Außerdem haftet das Land Vorarlberg für alle von der Hypothekenbank eingegangenen Verbindlichkeiten.

§ 8.

Der Tilgungsfond wird gebildet:

- a. Aus den bis zum Zeitpunkte der Verlosung eingegangenen tilgungsplanmäßigen Kapitalkontenzahlungen.
- b. Aus den freiwilligen Kapitalkontenzahlungen, welche von den Schuldnern in Barem geleistet worden sind.
- c. Aus den auf Grund von Zurückforderungen (§ 33) zurückbezahlten Kapitalien.

Der Tilgungsfond ist zur Einlösung der Pfandbriefe nach ihrem vollen Nennwerte mittelst Verlosung (§ 18) bestimmt. Die Direktion ist aber auch berechtigt, mit den bar zurückbezahlten Kapitalien eigene Pfandbriefe, jedoch nicht über dem Parikurse, anzukaufen und sofort aus dem Umlaufe zu entfernen.

§ 10.

Die Pfandbriefe lauten auf Beträge von 2000, 1000 und 200 Kronen, werden auf den Überbringer nach dem angeschlossenen Formulare A ausgefertigt, in Kronenwährung verzinst und eingelöst.

§ 47.

Die Mitglieder der Direktion § 45 Zl. 1 und 2 haben ihre Stimmen in strenger Unparteilichkeit und im Zweifel für jene Meinung abzugeben, welche der Bank größere Sicherheit gewährt.

Kein Mitglied der Direktion darf in solchen Fällen abstimmen, in welchen es selbst oder eine Person beteiligt ist, in deren Rechtsache jenes Mitglied vor Gericht als unbedenklicher Zeuge aufzutreten nicht befähigt wäre. Im Falle ein Direktionsmitglied die Stelle eines Landes-Ausschusses bekleidet, steht demselben im Landes-Ausschusse kein Stimmrecht zu in Sachen der Hypothekenbank.

§ 52.

Der Landes-Ausschuß fungiert I. als Aufsichtsbehörde, II. als entscheidende Behörde, III. als Kontrollbehörde.

I. Als Aufsichtsbehörde hat der Landes-Ausschuß:

- a) Eines seiner Mitglieder und für den Fall der Verhinderung desselben einen dem Landes-Ausschusse angehörigen Stellvertreter zu den Sitzungen der Direktion als Kommissär zu entsenden, welches den Verhandlungen der Direktion beiwohnt und dem auch das Recht eingeräumt ist, gegen Beschlüsse der Direktion, welche er für die Sicherheit des Landesvermögens oder für das Interesse des Landes oder für die Hypothekenbank als nachteilig erachtet, sein Veto einzulegen; in diesem Falle muß die Angelegenheit, bezüglich welcher der von der Direktion gefasste Beschluß fiktirt wurde, dem Landes-Ausschusse vorgetragen werden, welcher nach Anhörung der Direktion binnen acht Tagen endgültig entscheidet.

Dieses vom Landes-Ausschusse delegierte Mitglied beziehungsweise dessen Stellvertreter wird auch zur Ausübung der ihm in dem Gesetze vom

24. April 1874 N.-G.-Bl. Nr. 48 (§ 7) an Stelle des Regierungskommissärs zugewiesenen Aufgabe berufen;

b) hat derselbe sich über die Kassenbestände und über den Stand der ganzen Geschäftsgebarung der Bank in allen Zweigen allmonatlich Ausweise vorlegen zu lassen und die Bücher und Kassen der Bank, insbesondere was die ordnungsmäßige Erwerbung der Hypothekarforderungen und die Ausfertigung und Tilgung der Pfandbriefe betrifft, wenigstens viermal des Jahres zu untersuchen und zu fontrieren und über den Befund Protokolle zu errichten;

c) hat derselbe über Beschwerden wegen Nichteinhaltung der durch die Bank eingegangenen Verpflichtungen zu entscheiden.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, um die Allerhöchste Genehmigung dieser Bestimmungen einzuschreiten.

Bregenz, am 21. Oktober 1903.

Engelb. Bösch,
Obmann.

Jos. Ant. Girschbühl,
Berichterstatter.

